



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3463/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Harry Buchmayr und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Datenschutz: Erledigung gerichtlicher Strafanzeigen nach § 51 DSGVO und nach dem Zugangskontrollgesetz im Jahr 2013 [gemeint:2014]“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 7 und 9 bis 17

Soweit auswertbares Zahlenmaterial aus den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz vorhanden war, verweise ich auf die der Anfrage angeschlossenen Tabellen. Was Zahlen zu rechtskräftigen Verurteilungen anlangt, sind diese grundsätzlich der Gerichtlichen Kriminalstatistik zu entnehmen, die über eine Datenbank der Statistik Austria für jedermann im Internet öffentlich zugänglich ist (siehe <http://statcube.at/superweb/login.do?quest=quest>). Für das Jahr 2014 liegen jedoch noch keine Verurteilungszahlen vor.

Zu § 10 Zugangskontrollgesetz scheinen für 2014 erstmals zwei Verfahren auf, die beide mit Urteil beendet wurden. Da der Tatbestand als Privatanklagedelikt ausgestaltet ist, scheinen die Verfahren in der Statistik nicht als Anfall bei den Staatsanwaltschaften auf.

Es handelt sich dabei um


- ein Verfahren vor dem Landesgericht Wels mit vier Beschuldigten, davon eine juristische Person. (Ergebnis: zwei Beschuldigte: Urteil Freiheitsstrafe bedingt mit Einziehung; ein Beschuldigter: Freispruch; ein Beschuldigter: sonstige Erledigung Erlöschen der juristischen Person); sowie
- ein Verfahren vor dem Landesgericht Innsbruck mit drei Beschuldigten, davon eine juristische Person. (Ergebnis: zwei Beschuldigte, davon eine juristische Person: Freispruch; ein Beschuldigter Geldstrafe unbedingt mit Einziehung).

Zu 8:

Vorbehaltlich der statistischen Auswertungen der nächsten Jahre ist aus der Novelle des Datenschutzgesetzes 2010 eine konstante – wenngleich zahlenmäßig immer noch geringe - Steigerung der Anzahl der wegen § 51 DSG 2000 geführten Gerichtsverfahren sowie entsprechender Verurteilungen abzuleiten.

Wien, 12. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-03-13T08:32:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur